

Geschäftsordnung für das Ombudsteam für die ANKER-Einrichtung Manching/Ingolstadt und die Unterkunftsdependancen im Stadtgebiet Ingolstadt

Aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Stiftungen und Familien der Stadt Ingolstadt (kurz: Sozialausschuss) vom 13.10.2021 wird ein Ombudsteam gebildet, welches seine Arbeit am 1.12.2021 aufnimmt.

1. Ombudsteam

Es wird ein Ombudsteam für die ANKER-Einrichtung Manching/Ingolstadt und die Unterkunftsdependancen auf der Ingolstädter Flur (kurz: Ombudsteam) gebildet.

Das Ombudsteam ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Mitgliedern verschiedener Institutionen und Gremien. Es handelt sich weder um einen Ausschuss, noch um einen Beirat der Stadt Ingolstadt. Es wird bewusst auf hierarchische Strukturen verzichtet. Das Ombudsteam arbeitet auf der Basis demokratisch getroffener Entscheidungen.

2. Aufgaben

(1) Das Ombudsteam handelt auf ausschließlich freiwilliger und beratender Basis und kann keine rechtsverbindlichen Entscheidungen treffen.

Das Ombudsteam fungiert für die Asylbewerber und Asylbewerberinnen als weiterer Ansprechpartner in der ANKER-Einrichtung Manching/Ingolstadt und den angegliederten Dependancen auf Ingolstädter Flur.

Es vertritt die, die Unterbringung betreffenden Anliegen der Asylbewerber und Asylbewerberinnen, trägt zur Klärung individueller Problemlagen bei und sucht Lösungen mit den zuständigen Institutionen. Dabei soll das Ombudsteam Ansprechpartner und Vermittler im Sinne eines guten Zusammenlebens für alle von der Einrichtung und den genannten Dependancen unmittelbar und mittelbar betroffenen Personen sein.

(2) Das Ombudsteam wird zur Einbindung aller vom Betrieb der ANKER-Einrichtung betroffenen Personen und Dienststellen gebildet. Die Kooperation soll zwischen dem Ombudsteam und den Regierungsmitarbeitern der ANKER-Einrichtung, (insbesondere mit der jeweiligen Einrichtungsleitung, dem/der Beauftragten für das Beschwerdemanagement, dem/der Gewaltschutzkoordinator/in, etc.), den beteiligten Sozialämtern, der Caritas Pfaffenhofen und den Ehrenamtlichen in der ANKER-Einrichtung und den Dependancen, erfolgen. Voraussetzung für eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen den genannten Parteien ist dabei ein wohlwollendes und respektvolles Zusammenwirken.

(3) Das Ombudsteam bietet, zu mindestens 1 Woche vorher bekanntzugebenden Zeiten, Sprechstunden beziehungsweise Gespräche für die Bewohner und Bewohnerinnen in der ANKER-Einrichtung und den Dependancen an. Dort angesprochene Themen werden möglichst zeitnah mit den zuständigen Stellen und Personen behandelt. Die Zeiten sind mit der Leitung der ANKER-Einrichtung abzustimmen.

Die Mitglieder des Ombudsteams werden der Einrichtung namentlich bekannt gegeben und erhalten während der Amtszeit nach vorheriger Anmeldung bei der Einrichtungsleitung gegen Vorlage des Personalausweises an der Pforte Zugang zu den Einrichtungen.

Soweit darüber hinaus im Einzelfall Besuchsbedarf besteht ist dieser vorab bei der Einrichtungsleitung anzumelden und mit dieser abzusprechen.

(4) Das Ombudsteam gibt jährlich einen Bericht zur Arbeit des vergangenen Jahres ab. Dieser wird in einer Sitzung des Sozialausschusses und in einer Sitzung des Migrationsrats behandelt.

3. Mitglieder

(1) Das Ombudsteam besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. Ein/e Vertreter/in der Caritas Pfaffenhofen.
2. Ein/e Vertreter/in des Amtes für Soziales der Stadt Ingolstadt
3. Zwei Vertreter/innen des Gremiums „Dialog der Religionen“
4. Zwei Vertreter/innen der Initiative Ingolstädter Erklärung
5. Ein/e Vertreter/in des Ingolstädter Migrationsrats
6. Zwei Vertreter/innen der Ehrenamtlichen (eine/-n von der Integrationslotsin der Stadt Ingolstadt)

(2) Weitere Mitglieder können jederzeit von der Mehrheit des Ombudsteams vorgeschlagen werden. Insgesamt soll das Ombudsteam aber nicht aus mehr als 12 Mitgliedern bestehen.

Für jedes Mitglied soll die jeweilige Institution/das Gremium ein Ersatzmitglied namentlich benennen.

(3) Die jeweils örtliche Leitung der Unterkunftsverwaltung der ANKER-Einrichtung Manching/Ingolstadt soll zu den einschlägigen Tagesordnungspunkten der Sitzungen mit eingeladen werden. Ebenso können durch eine/-n der beiden Sprecher bzw. Sprecherinnen weitere Verantwortliche zu spezifischen Themen eingeladen werden.

(4) Die Bestellung der Mitglieder in Abs. 1 und 2 erfolgt durch die jeweilige Institution/das jeweilige Gremium.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung beendet werden. Dies gilt sowohl für einzelne Personen als auch für die Mitgliedschaft von Institutionen/Gremien. Die Mitgliedschaft endet automatisch bei Wegzug oder Tod bzw. Liquidation einer Gesellschaft.

Die Mitgliedschaft im Ombudsteam endet automatisch beim Niederlegen der Tätigkeit/Ausscheiden aus der jeweiligen Institution/Gremium. Die Institution bzw. das Gremium, dem das ausscheidende Mitglied bislang zugewiesen war, benennt in diesem Fall ein neues Mitglied.

Das Ombudsteam kann auf Antrag einer/-s Sprechers oder Sprecherin mit einfacher Mehrheit ein Mitglied abberufen, wenn dieses, rassistische oder diskriminierende Positionen äußert und vertritt. Das Hausrecht der Regierung von Oberbayern bleibt unberührt.

5. Sprecherinnen und Sprecher

Das Ombudsteam wählt aus seiner Mitte zwei gleichberechtigte Sprecher bzw. Sprecherinnen für jeweils ein Jahr. Das Jahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12., außer bei der ersten Wahl. Dort endet das Jahr am 31.12. des Jahres, das dem Jahr der Wahl folgt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der/die Sprecher/innen vertreten das Ombudsteam gemeinsam nach außen und regeln den Geschäftsgang. Insbesondere laden sie gemeinsam zu Sitzungen des Ombudsteams ein und moderieren gemeinsam die Sitzungen.

Jede/-r Sprecher/in kann jederzeit in Form einer schriftlichen Erklärung das Amt niederlegen. In der darauffolgenden Sitzung des Ombudsteams wird die Wahl einer/eines weiteren Sprechers/in auf die Tagesordnung gesetzt. Legen beide Sprecher/innen das Amt nieder, erfolgt die Einladung zur nächsten Sitzung durch die Stadt Ingolstadt. Scheidet ein/-e Sprecher/in während der Wahlperiode nach Absatz 1 aus, so endet die Wahlzeit des/der an deren Stelle gewählten Sprecher/in zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

6. Ehrenamt

Die Tätigkeit im Ombudsteam erfolgt ehrenamtlich und überparteilich.

7. Geschäftsgang

Der/die Sprecher/innen berufen das Ombudsteam nach Bedarf oder auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder regelmäßig, mindestens jedoch zweimal jährlich, zu Sitzungen ein. In der jeweils ersten Sitzung eines Jahres soll regelmäßig die Sitzungsterminplanung für das laufende Jahr erfolgen. Die Einladungen zu den Sitzungen sind schriftlich, mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Sitzungstermin, zu versenden. In dringenden Angelegenheiten kann diese Frist bis auf drei Tage verkürzt werden. In der Einladung sind die Gründe der Dringlichkeit anzugeben. Die Versendung per E-Mail ist für jede der Einladungsvarianten ausreichend.

Wird die Einberufung einer Sitzung durch eines oder mehrerer Mitglieder beantragt, soll mit dem Antrag auch eine Begründung abgegeben werden. Der Antrag muss schriftlich mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Termin gestellt werden. Die Schriftform ist durch die Einreichung per E-Mail gewahrt, In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf drei Tage verkürzt werden.

Die Sitzungen sind grundsätzlich nichtöffentlich. Weitere Teilnehmer und Teilnehmerinnen können jederzeit hinzugezogen werden.

Mit der Einladung ist eine Tagesordnung zu versenden. Die Tagesordnung soll Zeit und Ort der Sitzung enthalten sowie die vorgesehenen Beratungsgegenstände bezeichnen. In dringenden Angelegenheiten kann auf die Bezeichnung der Beratungsgegenstände verzichtet werden.

Das Ombudsteam ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend sind. Wird zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand geladen, ist für die Beschlussfassung die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder ausreichend. Hierauf muss bei der Einladung zur Sitzung hingewiesen werden.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Eine Ergänzung der Tagesordnung (Erweiterung oder Verkürzung) ist mit Mehrheitsbeschluss in der Sitzung möglich. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht vorgesehen. Bei Vertretung mehrerer Organisationen durch ein Mitglied hat dieses eine Stimme.

Über das Ergebnis der Sitzungen fertigen der/die Sprecher/innen ein Protokoll. Dieses soll allen Mitgliedern spätestens zwei Wochen nach dem Sitzungstermin schriftlich übersandt werden. Das Protokoll ist der Stadt Ingolstadt, insbesondere dem Büro des/der 3. Bürgermeisters/in ebenfalls zu übersenden. Dabei ist für die Übersendung des Protokolls eine Übermittlung per E-Mail ausreichend.

8. In-Kraft-Treten

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Stiftungen und Familien der Stadt Ingolstadt hat diese Geschäftsordnung in seiner Sitzung am 13.10.2021 beschlossen. Die Geschäftsordnung tritt am 01.11.2021 in Kraft.